



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024

5. April 2024

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung über die Verkaufszeiten auf Camping- und Wochenendplätzen im
Kreis Rendsburg-Eckernförde S. 60



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Fachdienst Ordnung

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: FD 2.5/ LÖffZG

Auskunft erteilt: Frau Peters
Telefon: 04331/202-321
E-Mail: ordnungsamt@kreis-rd.de

05. April 2024

Allgemeinverfügung über die Verkaufszeiten auf Camping- und Wochenendplätzen im Kreis Rendsburg-Eckernförde Regelung nach § 11 Ladenöffnungszeitengesetz (LÖffZG) vom 29. November 2006*

Verkaufsstellen auf genehmigten Camping- und Wochenendplätzen im Kreis Rendsburg-Eckernförde dürfen während des Betriebes des Camping- und Wochenendplatzes abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten gemäß § 3 LÖffZG in der Zeit vom

**01. April 2024 bis 31. Oktober 2024
an Sonn- und Feiertagen jeweils von 7.00 bis 19.00 Uhr**

geöffnet sein.

Während dieser erweiterten Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Campingbedarf an die Gäste des Camping- und Wochenendplatzes zulässig.

Am 01. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Verkaufsstelleninhaber unter Freistellung aller Mitarbeiter den Verkauf persönlich durchführt.

Diese Ausnahmegewilligung ist an gut sichtbarer Stelle in der jeweiligen Verkaufsstelle auszuhängen bzw. auszulegen. Außerdem ist an gut sichtbarer Stelle ein Hinweisschild mit den Verkaufszeiten anzubringen.

Hinweise

Auf die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 3 LÖffZG, aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart und –dauer der an Sonn- und Feiertagen Beschäftigten ersichtlich sind, wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben die §§ 12 und 13 LÖffZG unberührt.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Die Allgemeinverfügung tritt zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Ordnung, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, einzulegen.

Ist eine anwaltliche Vertretung involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürger*innen können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn diese ein EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzen und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrage



Peters

*zitierte Rechtsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung):

- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29. November 2006, GVOBl. Schl.-H. S. 243
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02. Juni 1992, GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534